

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Produkthaftungs-Richtlinie

31. März 2026

Mit dem vorgelegten Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Produkthaftungsrechts soll die Richtlinie (EU) 2024/2853 über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftungs-Richtlinie) in deutsches Recht umgesetzt und das deutsche Produkthaftungsgesetz zum ersten Mal seit 1989 umfassend geändert werden. Wesentliche Änderungen im Vergleich zum geltenden Recht, die sich direkt aus der Richtlinie ergeben, sind die Einbeziehung von Software in den Anwendungsbereich sowie Anpassungen in Bezug auf die Beweislastvorschriften.

Die durch die EU-Produkthaftungsrichtlinie erfolgende Verschärfung der geltenden Produkthaftungsregeln wird aus Sicht der deutschen Industrie äußerst kritisch gesehen. Das gilt insbesondere für die deutliche Ausweitung des Anwendungsbereichs, die neuen Vorgaben zu Offenlegungspflichten und Beweisvermutungen sowie den Wegfall von Haftungshöchstgrenzen und Selbstbeteiligungsvorgaben, die einen Paradigmenwechsel im europäischen Produkthaftungsrecht mit sich bringen. Durch die Produkthaftungsrichtlinie wird damit das seit Jahrzehnten bewährte und ausgewogene System der gerichtlichen Durchsetzung einseitig zu Lasten der Hersteller verschoben. In Kombination mit der erheblichen Ausweitung des Anwendungsbereiches, unzureichenden Schutzmaßnahmen vor Massenverfahren und dem Wegfall von Bagatell-Schwellen kann dies zur Entstehung einer neuen kommerziellen Klagekultur beitragen. Dies steht dem Ziel einer wettbewerbsfähigeren europäischen Wirtschaft deutlich entgegen. Die bisherigen Regelungen bieten den Geschädigten ein hohes Schutzniveau, berücksichtigen aber gleichzeitig auch die legitimen Interessen der Hersteller und fördern so die technologische Innovation und das Wirtschaftswachstum.

Mit Blick auf den Regierungsentwurf begrüßen wir, dass in den Gesetzentwurf zumindest keine über den Richtlinientext hinausgehenden Verschärfungen aufgenommen wurden. An dieser Entscheidung sollte auch im weiteren Gesetzesprozess festgehalten werden, um ein Auseinanderlaufen nationaler Regelungen zu vermeiden und ein *level playing field* im europäischen Binnenmarkt sicherzustellen. Gerade für international tätige Hersteller ist ein einheitlicher Rechtsrahmen entscheidend, um regulatorische Komplexität zu begrenzen und effiziente Compliance-Strukturen zu ermöglichen.

Geheimnisschutz ausbauen

Neu im Vergleich zum geltenden deutschen Produkthaftungsrecht sind neben dem erweiterten Anwendungsbereich insbesondere die Regelungen zu Offenlegungspflichten und zu Beweisvermutungen in §§ 19, 20 ProdHaftG-E. Hierdurch werden neue Konzepte in das deutsche Recht aufgenommen,

die aufgrund der Vielzahl der in der Richtlinie und nun auch im Referentenentwurf enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe in der Praxis zu vielen offenen Fragen und möglicherweise divergierenden Auslegungen in der Rechtsprechung führen werden.

Die auf Seite 39 des Referentenentwurfes angegebenen Anforderungen an die Plausibilität im Rahmen von § 19 Abs. 1 ProdHaftG-E sind nicht sehr hoch und verweisen auf BGH-Rechtsprechung zur Glaubhaftmachung in § 33g GWB. Eine „gewisse Wahrscheinlichkeit“ dürfte jedoch nicht ausreichen, um dem Plausibilitätserfordernis zu genügen; hier sollte ein strengerer Maßstab und weitere Anforderungen an den Antrag der Klägerpartei vorgesehen werden, um missbräuchliche und nicht ausreichend begründete Offenlegungsansprüche zu verhindern, z.B. kalkulierbare/schätzbare Wahrscheinlichkeit. Die Voraussetzungen für einen Anspruch des Beklagten nach § 19 Abs. 2 ProdHaftG-E werden in der Begründung nicht näher erläutert („ausreichend nachgewiesen“) - auch hier wären weitere Klarstellungen in der Gesetzesbegründung des ProdHaftG-E hilfreich.

§ 19 Abs 3 S. 1 ProdHaftG-E sieht zu Recht vor, dass die Offenlegung von Beweismitteln auf das erforderliche und verhältnismäßige Maß zu beschränken ist – nach Art. 9 Abs. 3 der Produkthaftungsrichtlinie kann dies „im Einklang mit nationalem Recht“ erfolgen, so dass hier ein gewisser Spielraum der Mitgliedstaaten für weitere Erläuterungen und Einschränkungen besteht, um Unternehmen vor einer missbräuchlichen Offenlegung oder vor der Herausgabe sensibler Geschäftsdaten oder Geschäftsgeheimnisse zu schützen. Des Weiteren ist klarzustellen, dass eine Beschränkung i. S. d. § 19 Abs. 3 auch die vollständige Ablehnung eines Antrages auf Offenlegung von Beweismitteln enthalten kann.

Außerdem sollte das Gericht stets von Amts wegen Geschäftsgeheimnisse und sonstige vertrauliche Unternehmensinformationen identifizieren und schützen (§ 19 Abs. 4 ProdHaftG-E) und von seinen prozessualen Befugnissen – etwa zur Durchführung nichtöffentlicher Sitzungen oder zur Beschränkung des Zugangs zu offengelegten Materialien – sachgerecht und angemessen Gebrauch machen. Denkbar wäre in diesem Zusammenhang z. B. die Einbeziehung eines Sachverständigen (so z. B. § 26h des österreichischen Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb) oder die Einführung eines sog. *in-camera*-Verfahrens, sodass Geschäftsgeheimnisse nur einem beschränkten Personenkreis und nicht der Gegenseite oder Dritten bekannt gemacht werden. Der im Regierungsentwurf vorgesehene Verweis auf die §§ 16 bis 20 GeschGehG bietet zwar einen gewissen Schutzrahmen, dessen praktische Wirksamkeit ist im produkthaftungsrechtlichen Kontext aber noch nicht erprobt.

Sollten die Möglichkeiten des deutschen Gesetzgebers dies im Gesetzestext selbst anzupassen aufgrund der Vorgaben der Produkthaftungsrichtlinie begrenzt sein, dann sollte wenigstens in der Gesetzesbegründung des deutschen ProduktHaftG-E stärker auf eine restriktive Auslegung der neuen Bestimmungen durch die Gerichte hingewirkt werden. Die Gesetzesbegründung enthält auf Seite 39 ff bereits gewisse Erläuterungen, es müssen aber noch weitere Klarstellungen in der Gesetzesbegründung hinzukommen. Denn der Verweis auf Erwägungsgrund 42 der Richtlinie in der Gesetzesbegründung ist nur ein Anfang, weitere belastbare Beispiele für geschützte vertrauliche Informationen oder für eine Überschreitung des erforderlichen und verhältnismäßigen Maßes wären deshalb äußerst hilfreich. Aufzunehmen wäre in jedem Fall auch ein Verweis auf Erwägungsgrund 45 der Produkthaftungsrichtlinie, demzufolge die nationalen Gerichte befugt sein sollen, spezifische Maßnahmen zu ergreifen, um die Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen im Laufe des Verfahrens und nach dessen Abschluss zu gewährleisten. Auch in diesem Zusammenhang sollte ausdrücklich die Einbeziehung eines Sachverständigen oder die Möglichkeit zur Durchführung eines *in-camera*-Verfahrens Erwähnung finden.

Enge Auslegung erforderlich

Die vorgesehenen weitreichenden Erleichterungen für Kläger bei der Beweislast in § 20 ProdHaftG-E entsprechen zwar den Vorgaben der Produkthaftungsrichtlinie, stehen aber im klaren Widerspruch zu den bisherigen Beweisgrundsätzen der Produkthaftung und etablierten Verfahrensgarantien des deutschen Zivilrechtssystems. Die dort normierten Beweislasterleichterungen – insbesondere die Vermutung der Fehlerhaftigkeit bei einer offensichtlichen Funktionsstörung des Produkts unter gewöhnlichen Umständen sowie die Kausalitätsvermutung – können dazu führen, dass Unternehmen als mittelbar haftende Akteure in Schadensersatzstreitigkeiten hineingezogen werden, ohne dass Kläger hierfür einen belastbaren Nachweis erbringen müssen. In der Industrie wird befürchtet, dass weite Offenlegungsansprüche und auslegungsbedürftige Vermutungsregelungen zu hoher Rechtsunsicherheit und missbräuchlichen Klageerhebungen beitragen. Insbesondere die unbestimmten Rechtsbegriffe wie „übermäßige Schwierigkeiten“ beim Nachweis der Fehlerhaftigkeit des Produkts, „vernünftigerweise vorhersehbarer Gebrauch“, „gewöhnliche Umstände“ oder „typischerweise zurückzuführen“ sollten in der Gesetzesbegründung noch enger gefasst werden. Sonst wird die Beweislast im Falle einer weiten Auslegung unverhältnismäßig auf den Beklagten verlagert und würde es den Klägern systematisch ermöglichen, ohne überzeugende Beweise Prozesse zu führen. Da es sich um Ausnahmen von etablierten Beweisgrundsätzen handelt, sollte in der Gesetzesbegründung noch deutlicher herausgestellt werden, dass diese Begriffe und die Vermutungsregeln durch die Gerichte eng ausgelegt werden sollten. Dies entspricht auch der Intention der EU-Richtlinie, nach der gerade keine komplette Beweislastumkehr erfolgen soll.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Lobbyregisternummer: R000534

Redaktion

Verena Westphal
Senior Referentin Recht und Steuern
T: +49 30 2028-1496
v.westphal@bdi.eu

Nadine Rossmann
Senior Representative
T: +32 27921005
N.Rossmann@bdi.eu

BDI Dokumentennummer: D2252